

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.136.674

Wien, am 7. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 17. Februar 2021 unter der Nr. 5413/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hausdurchsuchung in der Wohnung des Ibiza-Detektivs Julian H. und Kanzleigemeinschaft von dessen Anwalt mit Grün-Abgeordnetem Bürstmayr“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wurde Mag. Oliver Ertl bereits aufgrund des obig geschilderten Sachverhalts einvernommen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen genauen Ergebnissen?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*
- *Hat Mag. Oliver Ertl das Postfach des Julian H. vor der Durchführung der Hausdurchsuchung geleert?*
 - a. *Wenn ja, welche weiteren Ermittlungsschritte wurden aufgrund dessen anschließend gesetzt?*
 - b. *Wenn ja, konnten die geleerten Gegenstände anschließend dennoch sichergestellt werden und wenn dies der Fall war, um welche Objekte handelte es sich?*

- c. *Wenn ja, kann infolge von Ermittlungen ausgeschlossen werden, dass Mag. Ertl im Vorfeld über die Hausdurchsuchung informiert wurde?*
 - d. *Falls nein, warum nicht?*
- *Wurde NAbg. Mag. Georg Bürstmayr in Zusammenhang mit dieser Causa einvernommen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
 - b. *Wenn ja, wurden im Zuge dessen Kontakte zu Julian H. festgestellt?*
 - c. *Wenn ja, können Informationsflüsse aus dem Aktenbestand des Ibiza-Untersuchungsausschusses an Julian H. via Bürstmayr ausgeschlossen werden?*
 - d. *Falls nein, warum nicht?*
- *Wurden Ermittlungen hinsichtlich der Vermutungen, dass sich die Täter des Mafia-Mordes vom Dezember 2018 in der Penthouse-Wohnung des Julian H. aufgehalten haben, durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
 - b. *Wenn ja, konnten Verbindungen derselben zu Julian H. festgestellt werden?*
 - c. *Wenn ja, wurde Julian H. in der Causa einvernommen?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes und ist daher auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien.

Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Entscheidungen darüber, ob bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht, obliegen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion und darauf gerichtete Fragen sind daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 8/2020, im Zusammenhang mit den Entschließungen des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit von mir auch nicht beantwortet werden können.

Diesbezüglich darf ich auch auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage 5414/J durch die zuständige Bundesministerin für Justiz verweisen.

Karl Nehammer, MSc

